

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 18 (1945) |
| Heft: | 7 |
| Artikel: | Zur Teilrevision des Eidg. Militärversicherungsgesetzes |
| Autor: | Fleischner, Kurt |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-516766 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Zur Teilrevision des Eidg. Militärversicherungsgesetzes

von Rechnungsführer Kurt Fleischner, Zürich

Durch Tagespresse und Radio haben Sie vielleicht vernommen, dass der Bundesrat eine Expertenkommission bestellt hat, um das bestehende Militärversicherungsgesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Das bestehende Gesetz hat schon im letzten Weltkrieg zu vielen Unzufriedenheiten, heftigen Polemiken in der Presse, scharfer Kritik in eidgenössischen und kantonalen Parlamenten geführt. Aber leider wurde bis heute noch keine Verbesserung geschaffen. Darum muss mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, dass auch in der Nachkriegszeit für die kranken und invaliden Wehrmänner gesorgt wird.

Kameraden! Durch die lange Aktivdienstzeit wurden viele von unseren Kameraden von einer Krankheit oder einem Unfall heimgesucht. Für diese Kameraden muss gesorgt werden, darum müssen wir alle zusammenhalten. Der Schweizer Militärpatient ist wohl derjenige Wehrmann, der dem Lande das größte Opfer gebracht hat von uns allen, die unser Land seit fünf Jahren behüten; er hat seine Gesundheit geopfert.

Durch solche Militärpatienten wurde im Jahre 1943 der Bund Schweizer Militär-Patienten gegründet. Dieser Bund (BSMP) steht heute nicht mehr in seinen Kinderschuhen, sondern hat für die kranken Wehrmänner schon vieles geleistet. Der BSMP ist ein vom Eidg. Militärdepartement anerkannter Verein. Von Herrn Bundesrat Dr. Kobelt, Chef des Eidg. Militärdepartementes, wurde der Zentralvorstand des BSMP angefragt, ob er bereit sei, einen Delegierten in die Expertenkommission zu senden. Dieser Aufforderung ist der BSMP gerne nachgekommen, umso mehr, da der Bund selbst dem Bundesrat zur Verbesserung des MVG einige Vorschläge unterbreiten wollte, nämlich:

- 1. Persönlicher Geltungsbereich.** Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erstreckt sich auf die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade, einschliesslich die Angehörigen der Hilfsdienste.
- 2. Zeitlicher Geltungsbereich.** Erweiterung der Meldefrist von 3 auf 8 Wochen bei nachdienstlichen Krankheiten (Inkubationsfristen).
- 3. Sachlicher Geltungsbereich.** Im Zusammenhang mit den in Art. 6, a—c, MVG geltenden Bestimmungen stellt der BSMP folgende Forderungen für

die Durchführung der sanitärischen Musterung bei der Rekrutierung auf. Voraussetzung für Diensttauglichkeit ist vollständige Gesundheit des Stellungspflichtigen. Diese wird durch die sanitärische Musterung festgestellt. Dazu gehört:

1. Röntgenbild (Thorax).
2. Elektrokardiogramm.
3. Urinuntersuchung.
4. Blutkontrolle.

5. Fragebogen über den bisherigen Gesundheitszustand des Stellungspflichtigen und seiner nächsten Angehörigen. Ausfüllen durch Vertrauensarzt in Verbindung mit dem Sektionschef.

Beim jeweiligen Einrücken in Instruktions-, Ablösungsdienste und Wiederholungskurse etc. hat ebenfalls eine solche sanitärische Untersuchung stattzufinden, wobei die vorstehenden Punkte 1—4 zu berücksichtigen sind. Bei General- oder Teilmobilmachungen ist eine solche Untersuchung je nach der militärischen Lage baldmöglichst nachzuholen.

Bei Krankmeldungen von jeweils diensttauglich befundenen Wehrmännern sind Nachforschungen der Eidg. Militärversicherung nach vordienstlicher Krankheit, sowie Berufungen auf Mangel in der körperlichen Konstitution zu verbieten.

4. Umfang der Leistungen. Die Verdienstklassen sind neu einzuteilen, so dass der höchst anrechenbare Tagesverdienst Fr. 30.— beträgt. Die Pension beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 90% des 360fachen Tagesverdienstes bei Verheirateten und 70% bei Ledigen. Bei den Hinterlassenen-Entschädigungen ist in allen Fällen eine feste Abfindungssumme von Fr. 3 000.— auszurichten.

5. Nachfürsorge. Obligatorische Arbeitsvermittlung bzw. Berufsumschulung von Militärinvaliden durch den Bund in Verbindung mit den Kantonen und Gemeinden.

6. Organisatorisches. Abschaffung der Eidg. Pensionskommission. Reibungslose Abwicklung der Krankengeld-Auszahlungen. Haftung des behandelnden Arztes dem Versicherten gegenüber für die Folgenschuldhafte Unterlassung rechtzeitiger Anzeigen bei der Militärversicherung.

7. Hilfsfonds. Schaffung eines Hilfsfonds zur Unterstützung finanziell in Schwierigkeiten geratener Militärpatienten. Dieser Fond würde aus Geldern (Rente) finanziell gut gestellter Militär-Patienten gespiesen, die auf die monatlichen Leistungen der MV ganz oder teilweise verzichten.

Mit den jetzt bestandenen Verhältnissen im Militärversicherungswesen können wir nicht zufrieden sein. Darum begrüssen wir die Revision des MVG. Aber diese Revision muss eine Besserung der Rechte des Schweizeroldaten hinsichtlich der Militärversicherung bringen. Es muss in Zukunft von der Voraussetzung ausgegangen werden, dass jedermann, der zu Militärdienstleistungen zugezogen wird, un-

bedingten und uneingeschränkten Schutz geniesse gegen die Folgen der Schädigungen an seiner Gesundheit, die während des Militärdienstes in Erscheinung treten oder nachdienstlich als Folge des Militärdienstes auftreten. Ich möchte dies noch eindeutiger ausdrücken: wer während des Militärdienstes als krank befunden wird, gleichgültig wie die Kausalverhältnisse liegen, hat umfänglich und zeitlich vollen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Militärversicherung; der Kausalzusammenhang spielt nur eine Rolle bei nachdienstlichen Krankheiten. Die Nachforschungen nach vordienstlichen Krankheiten und die Einrede von Mängeln der Konstitution bei dem diensttauglich erklärten Schweizer sind zu unterlassen. So und nur so kommen wir zu einer klaren und eindeutigen Rechtslage.

Ferner vermisst man in dem der Expertenkommission vorgelegten Entwurf die Nachfürsorge für die Militärpatienten, die an Tuberkulose und anderen schweren und dauernden Nachteilen leiden, ferner die Berücksichtigung der Anzahl Kinder bei der Festsetzung der Pension für Invalide sowie für Witwen mit pensionsberechtigten Kindern.

Viele dieser Artikel fehlen im Entwurf, welcher der Expertenkommission vorgelegt wurde. Wir ziehen das alte unvollkommene Gesetz einem neuen, noch schlechteren vor.

Durch Bundesratsbeschluss trat mit 15. Mai 1945 eine Teilrevision in Kraft. Der vorliegende Bundesratsbeschluss über eine Teilrevision des Militärversicherungsgesetzes besteht aus 11 Artikeln. In diesen 11 Artikeln wurde aber wiederum das Wichtigste vergessen, nämlich die Nachfürsorge für den Wehrmann. Wie schnell ist der kranke oder invalide Wehrmann vergessen, der seine Gesundheit dem Vaterlande geopfert hat. Wenn nun auch der Krieg zu Ende ist, so dürfen wir nicht gleich unsere kranken Kameraden vergessen, sondern sollen ihnen helfen, ihr grosses Leid zu lindern.

Offiziere, Fouriere, Kameraden, mit dieser Teilrevision dürfen und können wir uns nicht zufrieden geben. Wenn diese kleine Besserstellung des Militärpatienten dem Bund auch pro Jahr ca. 2 Millionen Franken mehr Auslagen bedeutet, so dürfen wir nicht erschrecken, denn in anderen Ländern wird für den Soldaten viel besser gesorgt als in der Schweiz. Alle Kameraden, die einmal Erfahrungen mit der Militärversicherung gemacht haben, werden es verstehen, dass uns nur eine grosse Einigkeit zu einem besseren Militärversicherungsgesetz verhelfen kann.

Der Zentralsekretär, Louis Flocco, Postfach Zürich-Oerlikon, ist gerne bereit, Ihnen die Statuten zu übersenden und Sie über alles weitere aufzuklären. Aber nicht erst in kranken Tagen soll man an den BSMP denken, sondern auch, wenn man noch in seiner vollen Kraft und körperlichen Gesundheit steht. Je mehr nun die einzelnen Kameraden bereit sind, zu geben und mitzumachen, umso besser ist es für den BSMP, um seine Forderungen zum Nutzen des Wehrmannes durchzubringen. — „Freunde in der Not, gehen tausend auf ein Lot!“

Kameraden! Zeigen wir durch tatkräftige Unterstützung des BSMP, dass wir gegenseitig Freunde sind in Not und Tod.